



# Förderverein des Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden e. V.

## Beitragsordnung des Vereins

Entsprechend § 4 Abs. 2 Buchst. d sowie § 10 Abs. 1 der Satzung des Fördervereins des Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden e. V. (Satzung) wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- (3) Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 10 der Satzung. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein werden von dieser Ordnung nicht erfasst.

### § 2 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft einer natürlichen Person als ordentliches Mitglied beläuft sich auf einen Mindestbetrag in Höhe von 12 Euro pro Jahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Schüler beläuft sich bis zum Ausscheiden vom Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium Dresden auf einen Mindestbetrag in Höhe von 6 Euro pro Jahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beläuft sich auf einen Mindestbeitrag in Höhe von 50 Euro pro Jahr.
- (4) Jedes Mitglied kann sich verpflichten, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; diese Verpflichtung kann jederzeit mit Wirkung für das nächste Jahr widerrufen werden.
- (5) Bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3 der Satzung) ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Fälligkeit regelt sich nach § 10 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Dazu ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Form der Zahlung zulassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Schulförderverein jede Kontoänderung sofort mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass ihr Konto zum Fälligkeitszeitpunkt eine ausreichende Deckung aufweist. Kosten, die dem Verein durch Rückbuchung wegen mangelnder Deckung oder unrichtiger Kontonummer entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.
- (4) Bei einem Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Betrag gemäß § 2 zum Monatsende des auf den Beitritt folgenden Monats fällig.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr reduziert bzw. erlassen werden.
- (2) Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich und spätestens zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Vorstand hat den Antrag und die vorgebrachten Gründe vertraulich zu behandeln.

### **§ 5 Ausschluss oder Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zahlungseinstellung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. c der Satzung durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorsitzenden oder Schatzmeister nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.
- (2) Bei Ausschluss oder Kündigung eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

### **§ 6 Änderungen**

Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.